



# HUNDEFREILAUFPLATZ-ORDNUNG DER GEMEINDE NEUSTIFT I. ST.

Diese Platzordnung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb des Hundefreilaufplatzes aufhalten. Durch das Betreten unterwirft sich der/die BenutzerIn dieser Platzordnung.

1. Der Hundefreilaufplatz der Gemeinde Neustift i. St. darf von allen Neustifter HundebesitzerInnen und Gästen benutzt werden, deren Hunde **ordnungsgemäß angemeldet** sind.
2. Das Betreten des Hundefreilaufplatzes samt Hunden geschieht auf vollständig **eigene Gefahr**, die Gemeinde Neustift i. St. haftet nicht für Schäden oder Unfälle jeglicher Art.
3. **Öffnungszeiten: Täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr**; außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung untersagt. Insbesondere ist an Sonn- und Feiertagen und in der Mittagszeit von 12:00 – 14:00 Uhr für ein ruhiges Verhalten der Hunde Sorge zu tragen.
4. Ein Hund darf **nur mit Aufsicht** auf den Hundepplatz. Es ist darauf zu achten, dass das Tier den Hundelaufplatz nicht aus eigenem Belieben bzw. von selbst verlassen kann. Der Hund darf nur von solchen Personen auf den Hundelaufplatz geführt werden, die die dafür erforderliche Verlässlichkeit und Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen (vgl. § 6a Abs.1 Landes-Polizeigesetz).
5. Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet werden kann, müssen beim Benützen des Hundefreilaufplatzes einen **Maulkorb (ohne Stachelband)** tragen.
6. Das Benützen des Hundefreilaufplatzes durch einen Hund der Rassen Rottweiler, Dobermann, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Rhodesian Ridgeback und Pitbullterrier und Kreuzung unter oder mit den genannten Rassen, ist nur mit **Maulkorb (ohne Stachelband)** gestattet.
7. Die BesitzerInnen oder VerwahrerInnen von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten **Verunreinigungen** unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen (vgl. VO über die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot).
8. Auf dem gesamten Platz besteht **Alkoholverbot**; betrunkenen Personen ist die Benutzung untersagt. Für die Abhaltung von **Veranstaltungen** ist die Genehmigung der Gemeinde Neustift i. St. einzuholen.
9. Den **Weisungen** der Aufsichtsorgane der Gemeinde ist Folge zu leisten.

## STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen jegliche oder obigen Bestimmungen werden mit **Organmandaten und/oder Besitzstörungsklagen** verfolgt.

Der Bürgermeister

(Gemeinderatsbeschluss vom 27.08.2019)